



Protokollauszug der Sitzung vom 31. Mai 2021

Richt- und Rahmennutzungsplanung

1.2

Erlass Planungszone

Öffentliche Auflage / Einspracheverfahren

Im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung hat der Gemeinderat in Anwendung von Art. 42 ff Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) am 31. Mai 2021 den Erlass nachfolgender Planungszone beschlossen:

Planungszone nach Art. 42ff PBG für die Dauer von drei Jahren über das gesamte Baugebiet gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gemeinde Oberhelfenschwil.

Aufgrund der Anforderungen des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (Art. 15 Abs. 2 RPG). Oberhelfenschwil gehört zu jenen Gemeinden im Kanton St.Gallen, die die Bauzonenfläche im Sinne des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes in der kommenden Revision des Zonenplans reduzieren müssen. Die Planungszone gilt für die Dauer von drei Jahren und kann um zwei Jahre verlängert werden, wenn Rechtsmittel hängig sind oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 42 Abs. 2 PBG). Sie gilt aber längstens bis zur Rechtskraft des neuen Zonenplans. Die Planungszone tritt sofort in Kraft und wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Planungszone dient der Sicherstellung der Flächen für die notwendigen Auszonungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Innerhalb der Planungszone darf gemäss Art. 42 Abs. 4 PBG nichts unternommen werden, was die detaillierte Beurteilung der potenziellen Aus- bzw. Umzonungsflächen im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision präjudizieren bzw. erschweren könnte. Insbesondere sind auf unüberbauten Flächen in den Wohn- und Mischzonen während der Dauer der Planungszone keine Neubauten zulässig. Erlaubt sind weiterhin Anbauten, Umbauten und Renovationen sowie der Ersatz bestehender Bauten, wenn diese dem Zweck der Planungszone nicht zuwiderlaufen. Die Landwirtschaftszone ist von der Planungszone nicht betroffen.

Der Planerlass liegt ab 10. Juni bis 9. Juli 2021 im Gemeindehaus Oberhelfenschwil, 1. OG, öffentlich auf. Gegen den Erlass der Planungszone kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Oberhelfenschwil, Dorfstrasse 9, 9621 Oberhelfenschwil, schriftlich Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Allfällige Einsprachen haben eine Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 44 Abs. 3 PBG).

Beschluss

1. Der Gemeinderat erlässt die Planungszone gemäss obigem Wortlaut über das ganze Baugebiet gemäss rechtsgültigem Zonenplan. Die Planungszone tritt sofort in Kraft und wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
2. Die Auflage erfolgt vom Donnerstag, 10. Juni 2021 bis Freitag, 9. Juli 2021. Die Bekanntmachung erfolgt über das Mitteilungsblatt sowie das öffentliche Publikationsorgan «Amtsblatt».

Gemeinderat Oberhelfenschwil

Gemeindepräsident



Toni Hässig

Gemeinderatsschreiber



Gabriel Bischof